

Fussball Club Therwil

1946



STATUTEN

2013

Statuten des Fussballclub Therwil

0. Vorbemerkung

Anstelle von geschlechtsneutralen Formulierungen wurden männliche Bezeichnungen verwendet. Diese gelten jedoch generell auch für die weibliche Form.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Fussballclub Therwil wurde am 10 Juli 1946 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Therwil. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Seine Vereinsfarben sind gelb / schwarz (Farben der Gemeinde Therwil)

1.2 Der FC Therwil (FCT) ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

1.3 Der FC Therwil ist politisch und konfessionell neutral

1.4 Der FC Therwil kann autonome Untersektionen aufnehmen

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

2.2 Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Junioren
- d) Aktivmitgliedern
- e) Senioren
- f) Veteranen
- g) Passivmitgliedern

2.3 Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung nur auf Antrag des Vereinsvorstandes ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.

2.4 Zum Freimitglied kann von der Generalversammlung nur auf Antrag des Vereinsvorstandes ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1 Beitrittserklärungen sind dem Stammverein über die Sektion schriftlich zu melden.

- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Stammverein über die Sektion schriftlich zu melden. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Austritt
- 3.4.4. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind schriftlich an den Stammverein zu richten. Ein Austritt aus dem Verein ist möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind und Vereinsmaterial, das sich in seinem Gebrauch befindet zurückgegeben wurde.
- 3.4.5. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.6. Eine Austrittsgebühr darf in keinem Fall erhoben werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionären widersetzt oder mit Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Das auszuschliessende Mitglied hat das Recht, vorgängig vom Vorstand angehört zu werden. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3.6 Aktive, Junioren, Senioren / Veteranen und Damen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4. Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - Die ordentliche Generalversammlung
 - Die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Kommissionen
 - Die Spielkommission
 - Die Juniorenkommission
 - e) Die Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung soll jedes Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres, spätestens bis 31. August stattfinden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens 14 Tage vorher einberufen.
- 5.1.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter

Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Sie muss innert 4 Wochen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens stattfinden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

- 5.1.3. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.
- 5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach das absolute Mehr fest.

Ihre ständigen Traktanden sind:

- a) Appell
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - Des Präsidenten
 - Der Spielkommission
 - Der Juniorenkommission
 - Der Senioren-/ Veteranenabteilung
 - Des Frauenfussballclubs
- d) Mutationen
- e) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Revisionsberichte
- f) Ehrungen
- g) Wahlen
 - Des Vorstandes
 - Der Spielkommission
 - Der Juniorenkommission
 - Des Senioren- / Veteranenobmannes
 - Der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- h) Genehmigung des Budgets des folgenden Geschäftsjahres des Stammvereins
- i) Festsetzung der ordentlichen sowie eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeträge
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung eingereicht worden sind, oder wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Anträge erheblich erklären.

- 5.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vorher erfolgen. Ihre Aufgaben sind: Besorgung der laufenden Geschäfte und Diskussionen der von den Mitgliedern gestellten Fragen und Anträgen.

6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Aktuar
 - Hauptkassier

- Jukopräsident
 - Ein weiteres Mitglied der Juko
 - Spikopräsident
 - Spikosekretär
 - Obmänner der autonomen Untersektionen
 - Senioren- / Veteranenobmann
 - Je ein Vertreter der Aktivmannschaften
 - Weitere Mitglieder nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Er bestimmt die Delegierten für die Sport- und andere Kommissionen.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Diese sind mit dem Verantwortlichen des Stammvereins abzusprechen. Diese Regelung gilt auch für die Untersektionen.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann nicht budgetierte Ausgaben bis zu einer Gesamtsumme von 15% der budgetierten Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres beschliessen.
- 6.7 Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, dass an der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden muss.
- 6.8 Die Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. In den autonomen Untersektionen sind die Verantwortlichen für ihre Belange unterschriftsberechtigt. Im Aufgebotswesen sind der Präsident der Spielkommission und der Sekretär der Spielkommission unterschriftsberechtigt.
- 6.9 Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden.
- 7. Die Spielkommission (Spiko)**
- 7.1 Die Spielkommission besteht aus
- Spiko-Präsident
 - Spiko-Sekretär
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb. Sie ist ermächtigt, leichtere Strafen zu verhängen für:
- Unsportliches Verhalten
 - Unkameradschaftliches Benehmen

Gefällte Strafen sind dem Vorstand sofort zu melden.

- 7.3 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

8. Die Senioren- / Veteranenabteilung

- 8.1 Die Seniorenabteilung wird durch den Senioren- / Veteranenobmann geführt. Es werden nur Mitglieder aufgenommen, die das SFV-Mindestalter für Senioren erreicht haben. Der Senioren- / Veteranenobmann erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung. Der Senioren- / Veteranenobmann gehört dem Vereinsvorstand an.

9. Die Frauenabteilung

- 9.1 Die Frauenabteilung ist autonom und finanziell unabhängig. Sie erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung. Der Präsident gehört dem Vereinsvorstand an.

10. Die Juniorenkommission (Juko)

- 10.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juko-Präsident
 - Juko-Sekretär
 - Verantwortlicher für den Kinderfussball
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Juko-Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

- 10.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung unter Wahrung der einschlägigen Vorschriften des SFV.
- 10.3 Die Juniorenkommission ist ermächtigt, leichtere Strafen zu verhängen für:
- Unsportliches Verhalten
 - Unkameradschaftliches Benehmen

Gefällte Strafen sind dem Vorstand sofort zu melden.

11. Die Rechnungsrevisoren

- 11.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 11.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 11.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant nicht wählbar.

- 11.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12. Finanzen

- 12.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Wettspieleinnahmen
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
 - anderen Einnahmen
- 12.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- / Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Jahreshälfte des Vereins- / Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Mitglieder, die den Verein während des Vereins- / Geschäftsjahres verlassen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf gesamte oder teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann eine Rückvergütung nach eigenem Ermessen verfügen.
- 12.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 12.4 Das Vereins- / Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
- 12.5 Gem. Art. 71 ZGB ist die Haftung der Vereinsmitglieder auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt. Dieser wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

13. Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 13.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ausgenommen die Annahme von Statutenänderungen (siehe Art. 14 ff.) sowie die Vereinsauflösung (siehe Art. 16 ff.).
- 13.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, mit der Ausnahme der Junioren B und jüngere. Stimmvertretung ist nicht erlaubt.
- 13.4 Jedes Stimmberechtigte Mitglied kann in alle Vereinsämter gewählt werden.

14. Statutenänderungen

- 14.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 14.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 14.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

15. Allgemeines

- 15.1 Alle Kommissionen (Spiko-, Juko- und allfällige Spezialkommissionen) sind dem Vorstand verantwortlich und können von diesem jederzeit kontrolliert und zur Rechenschaft gezogen werden.
- 15.2 In allen Fragen administrativer und spielerischer Natur gelten die einschlägigen Bestimmungen und Reglemente des SFV.
- 15.3 Die Mitglieder des Vorstandes und sämtlicher Kommissionen üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anrecht auf Erstattung ihrer effektiven Auslagen (Porti, Telefon, Reisen im Interesse des Vereins etc.)

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; sie kann nicht erfolgen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ausserordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 16.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck in Therwil bildet, wobei der neu gegründete Verein den vorliegenden Artikel in der gleichen Fassung in seine Statuten aufzunehmen hat.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20.08.2013 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 29.08.2011 und treten sofort in Kraft.
- 17.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 7.11.2013 genehmigt.

Therwil, den 20. August 2013

FUSSBALLCLUB THERWIL

Der Präsident

Der Sekretär

Beat Hess

Stefan Zimmermann